

REGLEMENT

über die Abschlussprüfungen an der Fachmittelschule (FMS-Abschlussprüfungsreglement)

(vom 16. März 2006)

Der Mittelschulrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 27 Buchstabe b der Verordnung vom 5. April 2000 über die Kantonale Mittelschule Uri (Mittelschulverordnung)¹⁾ und in Ausführung des Reglements der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 12. Juni 2003 über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Gegenstand

¹Dieses Reglement regelt die Abschlussprüfungen, welche die Schülerinnen und Schüler der Fachmittelschule (FMS) an der Kantonalen Mittelschule Uri (Mittelschule) abzulegen haben.

²Die Abschlussprüfungen sind Teil der Fach- oder Berufsmaturität.

Artikel 2 Zweck

Der Zweck der Abschlussprüfungen ist, die Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten für eine Höhere Fachschule oder Fachhochschule festzustellen. Diese besteht im sicheren Besitz der grundlegenden Kenntnisse, in geistiger Offenheit und der Fähigkeit zum selbstständigen Urteilen.

2. Abschnitt: **Organisation**

Artikel 3 Prüfungsbehörde

¹Prüfungsbehörde ist die Prüfungskommission der FMS.

¹⁾ RB 10.2401

²Der Mittelschulrat wählt die Prüfungskommission. Sie besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und höchstens acht weiteren Mitgliedern.

³Die Prüfungskommission beaufsichtigt die Durchführung der Abschlussprüfungen. Sie erfüllt die Aufgaben und trifft die Entscheidungen, die nicht andern Organen übertragen sind. Sie erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

⁴Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Expertentätigkeit bei den Abschlussprüfungen
- b) endgültiger Entscheid über den Ausstand von Expertinnen und Experten;
- c) Entscheid über Sanktionen bei Unregelmässigkeiten.

Artikel 4 Prüfungsleitung

Die Prüfungsleitung obliegt dem Rektorat der Mittelschule. Es kann seine Aufgaben an seine Stellvertretung delegieren.

Artikel 5 Examinierende

¹Examinierende sind in der Regel die Lehrpersonen, die im Abschlussjahr das Prüfungsfach unterrichtet haben.

²Ist die Examinatorin oder der Examinator verhindert, bestimmt die Prüfungskommission auf Antrag des Rektorats der Mittelschule einen Ersatz.

³Die Examinierenden reichen die schriftlichen Aufgaben gemäss Terminvorgabe beim Rektorat der Mittelschule zuhanden der Prüfungskommission ein.

Artikel 6 Prüfungszeitpunkt

¹Die Abschlussprüfungen finden nach Abschluss 3. Klasse der FMS statt.

²In denjenigen Fächern, in denen eine Abschlussprüfung stattfindet und die in der 3. Klasse nicht mehr unterrichtet werden, findet eine Vorprüfung nach Abschluss der 2. Klasse der FMS statt.

3. Abschnitt: **Ausschreibung, Zulassung und Anmeldung**

Artikel 7 Ausschreibung

Die Prüfungskommission schreibt die Abschlussprüfungen im Amtsblatt aus. Sie nennt in der Ausschreibung die Daten der schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfungen, die Prüfungsgebühr, die Anmeldestelle und die Anmeldefrist.

Artikel 8 Zulassung

Zu den Abschlussprüfungen nach Abschluss der 3. Klasse der FMS wird zugelassen, wer das volle letzte Schuljahr der FMS an der Mittelschule besucht hat.

Artikel 9 Anmeldung

Die Anmeldung zu den Abschlussprüfungen ist innerhalb der von der Prüfungskommission festgesetzten Frist mit dem offiziellen Anmeldeformular beim Rektoratssekretariat der Mittelschule einzureichen.

Artikel 10 Prüfungsgebühr

¹Der Mittelschulrat legt vor der Ausschreibung die Höhe der Prüfungsgebühr fest.

²Die Prüfungskommission kann auf begründetes Gesuch hin die Gebühr teilweise oder ganz erlassen.

Artikel 11 Entscheid

Die Prüfungskommission entscheidet auf Antrag des Rektorats der Mittelschule über die Zulassung zu den Abschlussprüfungen.

4. Abschnitt: **Durchführung**

Artikel 12 Prüfungsplan

Die Durchführung der Abschlussprüfungen richtet sich nach dem von der Schulleitung der Mittelschule erstellten Prüfungsplan.

Artikel 13 Hilfsmittel

Die Prüfungskommission bestimmt auf Antrag der Examinierenden die erlaubten Hilfsmittel.

Artikel 14 Ausschluss

¹Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel sowie jede andere Unregelmässigkeit hat den Ausschluss von den Prüfungen zur Folge. Die Abschlussprüfungen gelten als nicht bestanden.

²Liegt der begründete Verdacht einer Unregelmässigkeit vor, kann die betreffende Prüfung für ungültig erklärt werden.

³Die Prüfungsleitung macht die Kandidatinnen und Kandidaten vor Beginn der Abschlussprüfungen auf diese Bestimmungen aufmerksam.

5. Abschnitt: **Prüfungsfächer und Prüfungsstoff**

Artikel 15 Prüfungsfächer

¹Die Abschlussprüfungen an der FMS umfassen sechs Fächer:

- a) Deutsch;
- b) Französisch;
- c) Mathematik;
- d) Biologie;
- e) ein Fach aus der Fächergruppe: Psychologie/Pädagogik, Geschichte/Staatskunde, Geografie;
- f) für das Profil Pädagogik: Musik oder Bildnerisches Gestalten/Technisches Gestalten oder Sport;
- g) für das Profil Gesundheit: Chemie oder Physik.

²Die Schulleitung der Mittelschule legt jährlich die Prüfungsfächer nach Absatz 1 Buchstabe e bis g fest.

Artikel 16 Prüfungsformen

¹Als Prüfungsformen gelten schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen.

²Die Prüfungskommission erlässt dazu auf Antrag des Rektorats der Mittelschule Ausführungsbestimmungen.

Artikel 17 Festlegung der Prüfungsformen

¹Schriftlich und mündlich wird geprüft:

- a) im Fach Deutsch;
- b) im Fach Französisch.

²Im Fach Mathematik wird nur schriftlich geprüft.

³In den Fächern nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d bis g legt die Schulleitung der Mittelschule die Prüfungsformen fest.

Artikel 18 Prüfungsstoff

Prüfungsstoff ist im Wesentlichen der Unterrichtsstoff der letzten beiden Schuljahre der FMS.

6. Abschnitt: **Schriftliche Prüfungen**

Artikel 19 Prüfungsaufgaben

¹Die Prüfungsaufgaben werden von den Examinierenden ausgearbeitet und zur Genehmigung gemäss Terminvorgabe beim Rektorat der Mittelschule zuhanden der Prüfungskommission eingereicht.

²Die Prüfungskommission kann Ergänzungen oder einen neuen Prüfungsvorschlag verlangen.

Artikel 20 Prüfungsdauer

Die schriftlichen Prüfungen dauern mindestens zwei Stunden.

Artikel 21 Aufsicht

¹Die Kandidatinnen und Kandidaten stehen während der schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht.

²Die Aufsichtspersonen führen über den Verlauf der Prüfungen ein Protokoll.

³Das Rektorat der Mittelschule bestimmt die Aufsichtspersonen.

7. Abschnitt: **Mündliche Prüfungen**

Artikel 22 Prüfungsabnahme

Die mündlichen Prüfungen werden von den Examinierenden im Beisein von mindestens einem Mitglied der Prüfungskommission als Expertin oder Experte abgenommen.

Artikel 23 Prüfungsdauer

Die mündlichen Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten.

8. Abschnitt: **Praktische Prüfungen**

Artikel 24

Die praktischen Prüfungen richten sich nach Artikel 17 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2.

9. Abschnitt: **Selbstständige Arbeit**

Artikel 25

¹Mit der selbstständigen Arbeit sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie fähig sind, eine anspruchsvolle Aufgabe aus dem Bereich der Allgemeinbildung oder des Profiles selbstständig zu lösen und vorzustellen.

²Die selbstständige Arbeit muss innerhalb eines bestimmten Zeitraumes verfasst und vorgestellt werden. Die Schülerinnen und Schüler werden dabei von einer oder mehreren Lehrpersonen begleitet.

³Die Schulleitung der Mittelschule erlässt dazu Ausführungsbestimmungen.

10. Abschnitt: **Benotung der Abschlussprüfungen**

Artikel 26 Prüfungsnoten

¹Die Prüfungen werden mit den Noten 6 bis 1 bewertet.

²Das Ergebnis der schriftlichen Prüfungen wird in Zehntelsnoten, das Ergebnis der mündlichen und praktischen Prüfungen und der selbstständigen Arbeit in ganzen oder halben Noten ausgedrückt.

Artikel 27 Bewertung

a) schriftliche Prüfungen

¹Die schriftlichen Prüfungen werden von den Examinierenden korrigiert und bewertet.

²Prüfungsergebnisse mit ungenügender Bewertung werden von einer zweiten Fachlehrperson gegengelesen.

³Die bewerteten Prüfungsergebnisse werden der Prüfungskommission zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 28 b) mündliche und praktische Prüfungen

¹Die Examinierenden führen die mündlichen und praktischen Prüfungen durch. Sie schlagen den Expertinnen und Experten die Bewertung vor.

²Können sich die Examinierenden und die Expertinnen und Experten über die Bewertung nicht einigen, entscheidet das Mittel.

³Die Expertinnen und Experten führen über den Verlauf der mündlichen und praktischen Prüfungen ein Protokoll.

11. Abschnitt: **Noten des Fachmittelschulausweises**

Artikel 29 Notenskala

Die Leistungen in den für die Erteilung des Fachmittelschulausweises massgeblichen Fächern werden mit ganzen oder halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

Artikel 30 Berechnung

¹Für die Fächer, die schriftlich und mündlich geprüft werden, gilt grundsätzlich die Formel: zweimal die Jahresnote des letzten Schuljahres in Zehnteln + Note der schriftlichen Prüfung in Zehnteln + Note der mündlichen Prüfung in ganzen oder halben Noten geteilt durch vier.

²Für die Fächer, die schriftlich oder mündlich geprüft werden, gilt die Formel: Jahresnote des letzten Schuljahres + Note der schriftlichen Prüfung in Zehnteln oder Note der mündlichen Prüfung in ganzen oder halben Noten geteilt durch zwei.

³Für die Fächer, die nicht geprüft werden, gilt die Jahresnote des letzten Schuljahres in ganzen oder halben Noten.

Artikel 31 Grenzfälle

Ergibt die Berechnung der Noten des Fachmittelschulausweises einen Wert, der genau zwischen einer ganzen und einer halben Note liegt, entscheidet die Jahresnote über die Auf- oder Abrundung.

12. Abschnitt: **Erteilung des Fachmittelschulausweises**

Artikel 32 Fächer des Fachmittelschulausweises

Für die Erteilung des Fachmittelschulausweises sind die Noten in elf Fächern massgebend, nämlich:

- a) Deutsch;
- b) Französisch;
- c) Englisch;
- d) Mathematik;

- e) Biologie;
- f) Psychologie/Pädagogik;
- g) Sozialwissenschaften: Geschichte/Staatskunde und Geografie;
- h) Sport;
- i) für das Profil Pädagogik: je eine Note in Bildnerisches Gestalten/Technisches Gestalten und Musik;
- k) für das Profil Gesundheit: je eine Note in Chemie und Physik;
- l) einer selbstständigen Arbeit.

Artikel 33 Zusatzfächer

¹Die Schulleitung der Mittelschule kann weitere Fächer als Zusatzfächer bestimmen.

²Ein Ziel im Fach Englisch ist der Erwerb des First English Certificate. Die bestandene Prüfung wird im Fachmittelschulausweis bestätigt.

Artikel 34 Bestehensnorm

Der Fachmittelschulausweis wird erteilt, wenn gleichzeitig

- a) der Durchschnitt der Noten in den elf Fächern nach Artikel 32 mindestens 4,0 erreicht;
- b) nicht mehr als drei Noten in den elf Fächern nach Artikel 32 ungenügend sind; und
- c) die Summe der Notenabweichungen von 4,0 nach unten nicht mehr als 2,0 Punkte beträgt.

Artikel 35 Wiederholung der Abschlussprüfungen

¹Wer die Abschlussprüfungen nicht besteht, kann sie nach der Wiederholung des wesentlichen Teils des Unterrichts des letzten Schuljahres einmal wiederholen.

²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

Artikel 36 Fachmittelschulausweis

Der Fachmittelschulausweis enthält:

- a) die Bezeichnung "Kanton Uri", den Namen der Schule und den Vermerk "gesamtschweizerisch anerkannter Fachmittelschulausweis";
- b) die persönlichen Angaben der Inhaberin oder des Inhabers;

- c) die Noten in den zehn Fächern nach Artikel 32 Buchstabe a bis k;
- d) das Thema und die Note der selbstständigen Arbeit;
- e) die Noten der Zusatzfächer nach Artikel 33 Absatz 1 und die Bestätigung des Erwerbs des First English Certificate nach Artikel 33 Absatz 2;
- f) die Unterschrift der Bildungsdirektorin oder des Bildungsdirektors und der Rektorin oder des Rektors der Mittelschule.

Artikel 37 Aufbewahrung der Prüfungsakten

Die Mittelschule bewahrt die Akten der Abschlussprüfungen während zehn Jahren im Schularchiv auf.

13. Abschnitt: **Rechtsmittel und Inkrafttreten**

Artikel 38 Rechtsmittel

¹Gegen Verfügungen und Entscheide aufgrund dieses Reglements kann innert zehn Tagen seit der Zustellung schriftlich bei der Prüfungskommission Einsprache erhoben werden.

²Verfügungen und Entscheide der Prüfungskommission können innert 20 Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Erziehungsrat angefochten werden.

³Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.

Artikel 39 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Im Namen des Mittelschulrates

Der Präsident: Josef Arnold

Der Rektor: Dr. Josef Arnold

¹⁾ RB 2.2345